

# **Allgemeine Bedingungen für die Benutzung der Anlagen im Hallen- und Freizeitbad ,Badeland Uelzen' (BADUE) der Stadtwerke Uelzen GmbH**

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Das von den Stadtwerken Uelzen GmbH (im Folgenden: Betreiber) betriebene Badeland Uelzen (im Folgenden: BADUE) dient der Erholung, der Freizeitgestaltung, der Förderung der Gesundheit und der sportlichen Betätigung seiner Besucher.

(2) Diese Allgemeinen Bedingungen dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des BADUE.

(3) Die im selben Gebäude befindliche Saunaanlage wird nicht von der Stadtwerke Uelzen GmbH betrieben. Betreiber ist die Vitamed Volker Albrecht. Für diese gelten diese Bedingungen nicht. Der Betreiber übernimmt keine Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung der Saunaanlage.

## **§ 2 Verbindlichkeit der Allgemeinen Bedingungen/Hausrecht/Überwachung**

(1) Diese Allgemeinen Bedingungen sind für alle Besucher verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Besucher diese Allgemeinen Bedingungen sowie weitergehende Regelungen (z. B. für Sprungbereiche oder Wasserrutschen) für einen sicheren, geordneten Betriebsablauf an.

(2) Das Personal oder Beauftragte des Betreibers üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Besucher, die gegen diese Allgemeinen Bedingungen verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

(3) Aus Gründen des Hausrechts und der Sicherheit werden Teilbereiche des Betriebs videoüberwacht. Datenschutzrechtliche Vorgaben werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden innerhalb 72 Stunden gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen. Verantwortliche Stelle im datenschutzrechtlichen Sinne ist die Stadtwerke Uelzen GmbH, Im Neuen Felde 105, 29525 Uelzen; Tel.: 0581-9600; E-Mail: mail@stadtwerke-uelzen.de. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter dsb@stadtwerke-uelzen.de.

(4) Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für den Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Allgemeinen Bedingungen bedarf.

## **§ 3 Öffnungszeiten, Preise**

(1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang am Eingang des Hallen- und Freibades bekanntgegeben und sind an der Kasse einsehbar. Die angegebenen Zeiten sind Wasser-Endzeiten. Das Ende der Badezeit wird durch eine Lautsprecherdurchsage bekanntgegeben. Die Kasse und der Kassensautomat werden 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten geschlossen.

(2) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

(3) Das BADUE kann den allgemeinen Betrieb nach eigenem Ermessen einschränken, z. B. bei Überfüllung der Anlage oder bei Sonderveranstaltungen. Die Einschränkungen werden den Besuchern durch Aushang im Eingangsbereich bekanntgegeben. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

(4) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. Zudem werden von jedem Besucher sein vollständiger Name, seine Meldeadresse sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Bads erfasst und gespeichert.

(5) Das BADUE ist berechtigt, Zuschläge oder Ermäßigungen für zeitlich begrenzte Sonderaktionen festzulegen.

(6) Durch den Erwerb einer Besucherkarte entsteht kein Anspruch auf eine Sitz- oder Liegemöglichkeit.

#### **§ 4 Zutritt**

(1) Der Besuch des Freibads des BADUE ist Personen ungeachtet des Nutzungsanlasses nur bei einer 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Uelzen von nicht mehr als 50 gestattet [§ 7 f Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Niedersächsische Corona-VO und Verordnungsbegründung]. Bei einer 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Uelzen von mehr als 50 ist der Besuch des Freibads des BADUE nur Personen im Rahmen der Erteilung von Schwimmunterricht oder Schwimmkursen oder der Durchführung von Rehabilitierungsmaßnahmen gestattet [§ 7 f Abs. 1 Satz 2 Niedersächsische Corona-VO]. Der Zutritt ins Freibad wird Gruppen nur gewährt, wenn diese nicht mehr als 20 Personen umfassen, wobei geimpfte Personen und genesene Personen im Sinne des § 5 a Abs. 2 und 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung nicht eingerechnet werden [§ 7 f Abs. 1 Satz 2 Niedersächsische Corona-VO und Verordnungsbegründung]. Der Betreiber kann situationsbedingt die Anzahl der Besucher beschränken, wenn dies zur Einhaltung des Hygienekonzepts erforderlich ist.

(2) Jeder Besucher muss im Besitz einer gültigen Besucherkarte oder sonstigen Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Eine Weitergabe der Besucherkarte oder Zutrittsberechtigung ist nicht zulässig.

(3) Das BADUE darf nur durch die dazu vorgesehenen Durchgänge betreten und verlassen werden. Bei Gruppennutzung muss der Kassensbereich gemeinsam passiert werden.

(3a) Besucher haben in allen Bereichen des BADUE und in den vor diesen Räumen gelegenen Eingangsbereichen sowie auf den zugehörigen Parkplätzen eine medizinische Maske zu tragen [§ 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Niedersächsische Corona-VO]. Kinder bis zum sechsten Lebensjahr und Personen mit entsprechendem ärztlichen Attest sind von dieser Pflicht ausgenommen [§ 3 Abs. 6 Satz 1 Niedersächsische Corona-VO]. Kinder zwischen dem sechsten und vierzehnten Lebensjahr dürfen auch eine einfache Mund-Nase-Bedeckung tragen [§ 3 Abs. 6 Satz 2 Niedersächsische Corona-Verordnung]. Eine Pflicht zum Tragen einer Maske besteht nicht während des Schwimmunterrichts, Schwimmkurses, der Rehabilitierungsmaßnahme oder im Freibadbereich [§ 3 Abs. 4 Nr. 7 Niedersächsische Corona-VO und Verordnungsbegründung]. Besucher müssen sich nach Betreten des Bads die Hände waschen oder mittels der dafür vorgesehenen Spender desinfizieren.

(4) Bei der Nutzung des BADUE durch Schulen oder Vereine oder Gemeinschaften ist dem aufsichtsführenden Mitarbeiter des BADUE vor der Nutzung ein Übungsleiter zu benennen. Dieser ist für die Einhaltung dieser allgemeinen Bedingungen durch die Teilnehmer verantwortlich.

(5) Der Besucher muss Besucherkarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel oder Leihgegenstände so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Besuchers vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Nutzer.

(6) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Wasserrutschen) sind möglich.

(7) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(8) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, die Tiere mit sich führen oder die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

## **§ 5 Verhaltensregeln allgemein**

(1) Die Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung und etwaigen Bundesverordnungen und Allgemeinverfügungen des Landeskreises Uelzen, des Hygienekonzepts der Einrichtung und der Kundeninformationen in ihren jeweils aktuell geltenden Fassungen zuwiderläuft. Untersagt sind insbesondere sexuelle Belästigungen, z. B. durch anzügliche Gesten, Äußerungen oder körperliche Annäherungen oder Übergriffe. Diese führen zu einem Hausverbot sowie einer Strafanzeige. Jeder Besucher hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

(1a) Jede Person hat einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt nicht gegenüber solchen Personen, die dem Hausstand der pflichtigen Person oder höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts angehören, wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind und nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt gelten [2 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung]. Begleitpersonen oder Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden nicht eingerechnet [2 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsische Corona-Verordnung]. [Schwimmbäder sind nach § 16 Abs. 1 und § 16a Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung von den Regelungen für Sportanlagen ausgenommen]

(1b) In allen Räumlichkeiten haben sich die Besucher an die Markierungen, Beschilderungen und vorgeschriebenen Laufwege zu halten. Der Raucherbereich unter dem Vordach darf nicht genutzt werden. Ein längerer Aufenthalt von Besuchern im Foyer ist untersagt. Die Besucher sollen Zahlungen grundsätzlich bargeldlos vornehmen.

(2) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

(3) Besuchern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

(4) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung. Das Mitbringen von Drohnen ist untersagt.

(5) Das Fotografieren und Filmen ist in den ausgewiesenen Sperrzonen, insbesondere im Bereich der Umkleidekabinen und Duschen streng verboten. Mobilfunkgeräte und Kameras dürfen in diesem Bereich nur im ausgeschalteten Zustand mitgeführt werden. Zuwiderhandlungen werden durch das Personal oder Beauftragte des Betreibers durchgesetzt. Auf § 2 Abs. 2 dieser Allgemeinen Bedingungen wird verwiesen.

(6) Der Betreiber stellt den Besuchern als freiwillige Leistung im gesamten Bereich des BADUE, mit Ausnahme der ausgewiesenen Sperrzonen, kostenlos drahtlosen Internetzugang über ein so genanntes WLAN zur Verfügung. Alle Benutzer des Internet-Zugangs werden darauf hingewiesen, dass bei der Nutzung geltendes Recht, insbesondere Urheber- und Leistungsschutzrechte, aber auch sonstige Rechte Dritter und Jugendschutzgesetze beachtet werden müssen. Insbesondere sind folgende Handlungen untersagt:

- das Einstellen, die Verbreitung, das Angebot und die Bewerbung pornografischer, gegen Jugendschutzgesetz, Datenschutzrecht oder sonstiges Recht verstoßende Inhalte,

- die Veröffentlichung oder Zugänglichmachung von Inhalten, durch die andere Besucher des BADUE oder Dritte beleidigt oder verleumdet werden;

- die öffentliche Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstige urheberrechtswidrige Handlungen, insbesondere bei der Nutzung von sog. „Internet-Tauschbörsen“ oder File-Sharing-Diensten.

(7) Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Internet-Zugangs ist es jedem Besucher untersagt, überdurchschnittlich große Datenmengen zu übertragen und über den Internet-Zugang Dank- oder Spam-Mails oder Kettenbriefe, Viren, Trojaner und andere schädliche Dateien zu übertragen.

(8) Ein Rechtsanspruch der Besucher auf Nutzung des Internet-Zugangs, bestimmte örtliche Abdeckung innerhalb des BADUE oder bestimmte Übertragungsgeschwindigkeiten besteht nicht. Der Betreiber behält sich vor, dieses Angebot jederzeit, insbesondere für technische Reparatur- und Wartungsarbeiten, ohne vorherige Ankündigung dauerhaft oder vorübergehend für einzelne oder alle Besucher einzuschränken, das Angebot ganz einzustellen und den Zugang von der vorherigen Eingabe von Benutzerkennung und Passwort sowie dem Akzeptieren von besonderen Nutzungsbedingungen abhängig zu machen.

(9) Das Recht zur Einschränkung des Internetzugangs nach Abs. 8 beinhaltet ferner das Recht zur Beschränkung von Nutzungszeiten einzelner Besucher, insbesondere bei Verletzung dieser allgemeinen Bedingungen, zur Sperrung bestimmter Ports sowie zum Blockieren besonderer Angebote, Internetadressen und Datenpaketen, wenn dem Betreiber Hinweise vorliegen, dass hierdurch gegen geltendes Recht verstoßen wird. Zu diesem Zweck ist der Betreiber unter Beachtung des Fernmeldegeheimnisses nach § 88 TKG berechtigt, die über seinen Accesspoint gesendeten und empfangenen Daten aller Benutzer inhaltlich und nach formellen Gesichtspunkten auf Verletzung von geltendem Recht anlassbezogen und präventiv zu überprüfen. Hiermit erklärt sich jeder Benutzer des Internet-Zugangs ausdrücklich einverstanden.

(10) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgenommen und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden. Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.

(11) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

(12) Rauchen ist im Hallenbad untersagt. Im Freibad ist Rauchen ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen mit Rücksicht auf anderen Badegäste erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.

(13) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

(14) Einzelumkleiden sind von den Besuchern bevorzugt zu nutzen. In Sammelumkleiden müssen Besucher einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten. Schulgruppen und Vereine haben ausschließlich die Sammelumkleiden zu verwenden. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Der Besucher ist für das Verschließen des Garderobenschranks/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

(14a) Die Nutzung von Duschen ist unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern möglich. Schulgruppen und Vereine haben die Duschen zeitlich versetzt zu betreten und sich untereinander abzusprechen.

[Nach § 16 Abs. 1 und § 16a Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung fallen Schwimmbäder nicht unter die Regelungen für Sportanlagen]

(15) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden, ohne die Liegen und Stühle tatsächlich zu nutzen. Auf den Liegen und Stühlen ausgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal geräumt.

(16) Die Einrichtungen des BADUE einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

(17) Fahrräder, Mopeds und andere Fahrzeuge dürfen nur auf den zum Parken vorgesehenen Flächen abgestellt werden.

## **§ 6 Verhaltensregeln Badebetrieb**

(1) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung ohne Taschen gestattet.

(2) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel (z. B. Rollstühle, Rollatoren, Rollkoffer) sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Besucher oder deren Begleitperson zu reinigen.

(3) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Im Freibad dürfen die Badezonen nur nach vorherigem Passieren der Durchschreitebecken und Nutzung der dortigen Duschen benutzt werden. Bei der Nutzung der Duschen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Seife oder andere Reinigungsmittel dürfen außerhalb der Duschräume nicht benutzt werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt. Badebekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen, Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.

(4) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken, das Untertauchen anderer Besucher, das Turnen an Einstiegsleitern und Stangen sowie das Rennen auf Überlaufgittern ist untersagt.

(5) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus. Der Besucher hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.

(6) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.

(7) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

(8) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Sport und Spiele dürfen nur so ausgeübt werden, dass andere Besucher nicht belästigt werden.

(9) Nichtschwimmer dürfen nur die für sie vorgesehenen Becken oder Beckenteile benutzen.

## **§ 7 Haftung und Haftungsbeschränkungen**

(1) Der Betreiber haftet nicht für Schäden der Besucher. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besucher regelmäßig vertrauen darf.

(2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen.

(3) Bei dem Angebot eines kostenlosen Internet-Zugangs handelt es sich nicht um eine vertragswesentliche Pflicht des Betreibers, sondern um eine freiwillige Zusatzleistung.

(4) Die Haftungsbeschränkung aus § 7 (1) dieser Badeordnung gilt ebenfalls für Schäden an auf dem Parkplatz des BADUE abgestellten Fahrzeugen und Schäden, die durch die Nutzung des Spielplatzes, der Beachvolleyball-Anlage sowie der Nutzung der Whirlpools entstehen. Die Nutzung des Whirlpools kann für Herz-Kreislaufpatienten, Menschen mit Krampfadern oder Schwangere zu Gesundheitsbeeinträchtigungen führen. Es sollte vor der Nutzung ein Arzt befragt werden.

(5) Dem Besucher wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungs- oder Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder eines Wertfaches begründet keine Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände, insb. keine Verwahrpflichten. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

(6) Bei schuldhaftem Verlust der Zutrittsberechtigung von Garderobenschrank oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt. Dem Besucher wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht entstanden oder dieser wesentlich niedriger als der Pauschalbetrag ist.

(7) Der Betreiber haftet nicht für Schäden an nicht rechtmäßig abgestellten Fahrzeugen Dritter, die das BADUE nicht nutzen. Ebenfalls haftet der Betreiber nicht für Schäden an Fahrzeugen von Benutzern der Saunaanlage, die nicht von dem Betreiber betrieben wird.

## **§ 8 Bekanntmachung**

Die Mitteilung von Öffnungszeiten und Preisen sowie diese Allgemeinen Bedingungen werden im BADUE am Eingang des Hallenbades und am Eingang des Freibades ausgehängt.

Stadtwerke Uelzen GmbH  
- Geschäftsführung -

Stand: Juni 2021